

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein
Trier University of Applied Sciences vom 29.09.2023**

Inhaltsverzeichnis:

- A. Grundsätze: §§ 1 - 7
- B. Die Studierenden in der Urabstimmung: §§ 8 - 10
- C. Die Studierendenvollversammlung: §§ 11 - 14
- D. Das Studierendenparlament (StuPa): §§ 15 - 24
- E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA): §§ 25 - 30
- F. Die Fachschaften: §§ 31 - 33
- G. Haushaltswesen: §§ 34 - 37
- H. Schlussbestimmungen: §§ 38 - 40

A. Grundsätze:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Die Gesamtheit aller Studierenden an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein bildet die Studierendenschaft.
- (3) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studenten und Studentinnen der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft, sowie in den Organen der Hochschule und deren Untergliederungen, sowie in den Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Studierenden sollen in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung gehört werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.
- (4) Die verfasste Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu bemessen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung sowie die Höhe des Beitrags wird vom StuPa beschlossen.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes - unbeschadet der Aufgaben der Hochschule - Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

- (1) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
- (2) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
- (3) die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,

- (4) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
- (5) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
- (6) kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- (7) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen auch von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
- (8) die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
- (9) unbeschadet der Verpflichtungen der Hochschule den Studierendensport zu fördern,
- (10) die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der verfassten Studierendenschaft sind:

- (1) die Studierenden in der Urabstimmung,
- (2) die Studierendenvollversammlung,
- (3) das Studierendenparlament (StuPa),
- (4) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- (5) die Fachschaftsräte.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.
- (2) Das Rederecht der Zuhörer und der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe dieser Satzung und nach der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 6 Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft, studentische Vertretung

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sind die gewählten oder ernannten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses.
- (2) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat der Hochschule sowie die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Studierendenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des StuPa vortragen, begründen und vertreten.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem StuPa, dem AStA und den Mitgliedern der Fachschaftsräte über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sowie die studentischen Vertreterinnen und Vertreter arbeiten ehrenamtlich. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Finanzordnung.

§ 7 Rechtsschutz

Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern in Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des StuPa Rechtsschutz.

B. Die Studierenden in der Urabstimmung:

§ 8 Aufgaben

- (1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Alle Angehörigen der Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein sind stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Die Urabstimmung kann vorgezogene Neuwahlen des StuPa beschließen. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 9 Einberufung

Die Urabstimmung findet statt

- (1) auf Beschluss einer ordentlichen Studierendenvollversammlung gemäß Abschnitt C,
- (2) auf Beschluss des StuPa,
- (3) auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA.

§ 10 Durchführung

- (1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem zu diesem Zweck von dem StuPa bestimmten Ausschuss.
- (2) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier der Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein.
- (3) Die Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach dem Beschluss zur Urabstimmung durch die Vollversammlung, das StuPa oder nachdem der Antrag des AStA auf Urabstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des StuPa eingegangen ist, beginnen.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Vorlesungswoche darf keine Urabstimmung stattfinden. Sie dauert während der Vorlesungszeit wenigstens drei aufeinander folgende Vorlesungstage.
- (5) Die Urabstimmung ist geheim.
- (6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.
- (7) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag entscheidet.
- (8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

C. Die Studierendenvollversammlung

§ 11 Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.
- (2) Der Studierendenvollversammlung gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein an.
- (3) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht wird durch eine Rednerliste vergeben, welche auf Antrag geschlossen werden kann.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Studierendenvollversammlung ist einzuberufen auf:
 - a) Beschluss des StuPa,

- b) Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c) Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein.
- (2) Das Einberufungsverlangen muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen.
 - (3) Die Studierendenvollversammlung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder der ersten und letzten Vorlesungswoche stattfinden.
 - (4) Das Präsidium des StuPa sorgt für die Einberufung der Studierendenvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie des AStA.
 - (5) Die Einberufung der Studierendenvollversammlung wird durch das Präsidium des StuPa per E-Mail und an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst viele Mitglieder der Studierendenschaft erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Studierendenvollversammlung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden verkürzt werden.
 - (6) Die Studierendenvollversammlung wird durch ein Mitglied des StuPa geleitet.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein. Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Studierendenvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Bei einer ordentlichen Studierendenvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmenden gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen oder bei Stimmgleichheit der Für- und Gegenstimmen, kann nach nochmaliger Debatte erneut über den Antrag abgestimmt werden. Bei wiederholter Mehrheit der Enthaltungen oder Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der außerordentlichen Studierendenvollversammlung können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmenden gefasst werden.

D. Das Studierendenparlament (StuPa):

§ 15 Funktion

- (1) Das StuPa bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das StuPa ist das Kontrollorgan des AStA und vertritt die Interessen der Studierendenschaft.

§ 16 Aufgaben

- (1) Aufgaben des StuPa sind insbesondere:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des AStA,
 - b) Bestellung des Wahlausschusses und Bildung des Wahlprüfungsausschusses nach der Wahlordnung sowie des Ausschusses nach § 10 Abs.1 für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung,
 - c) Wahl der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Trier,

- d) Bildung eines Finanzausschusses zur Prüfung des Haushaltes der Studierendenschaft. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des StuPa.
- (2) Das StuPa ist an die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung nach Maßgabe dieser Satzung gebunden. Beschlüsse des StuPa können durch Beschlüsse der Studierendenvollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan.
- (3) Das StuPa kann jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Studierendenschaft (§ 6 Abs. 1) auffordern, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wer der Aufforderung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes durch das StuPa nicht binnen eines Monats nachkommt, verliert auf Beschluss des StuPa sein passives Wahlrecht für alle Organe der Studierendenschaft. Gleichzeitig kann die oder derjenige nicht mehr in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes gewählt werden. Der Verlust des passiven Wahlrechts ist durch das StuPa zu befristen und umfasst maximal die Zeit der drei folgenden Legislaturperioden des StuPa.
- (4) Das StuPa kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

Alle Regelungen zu Wahl und Zusammensetzung müssen in einer gesonderten Wahlordnung festgehalten werden.

§ 18 Amtszeit

Näheres regelt die Wahlordnung

§ 19 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter besteht.
- (2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des StuPa verantwortlich.

§ 20 Einberufung

- (1) Das Präsidium beruft das StuPa während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen des StuPa finden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftliches Verlangen:
- a) von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuPa,
 - b) des AStA,
 - c) von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Trier an den Standorten Birkenfeld und Idar-Oberstein statt.

§ 21 Sitzungen

- (1) Termine und vorläufige Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung durch E-Mail den Studierenden bekannt zu machen.
- (2) Im StuPa haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.
- (3) Im StuPa hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Über die Beschlüsse des StuPa wird eine Niederschrift erstellt, in die jedes Mitglied der Studierendenschaft Einsicht nehmen kann.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das StuPa fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Das StuPa kann auch ohne Einberufung einer Sitzung nach § 20 im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für dieses Verfahren ausspricht und die zu behandelnde Angelegenheit zu Protokoll genommen wird. Falls sich ein Drittel der StuPa Mitglieder dafür ausspricht, den Beschluss in einer Sitzung zu fassen, ist kein Beschluss im Umlaufverfahren möglich.

§ 23 Außerordentliche Sitzung

- (1) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so ruft die Präsidentin oder der Präsident eine außerordentliche Sitzung für einen Termin innerhalb der nächsten fünf Werktage, frühestens jedoch innerhalb einer Frist von 48 Stunden ein. Das StuPa ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- (2) Ort und Termin der Außerordentlichen Sitzung sind per E-Mail der Studierendenschaft und zusätzlich dem AStA und den Fachschaftsräten zu Beginn der Frist bekannt zu machen.

§ 24 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das StuPa Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Den Ausschussmitgliedern kann auf Beschluss des StuPa bei erheblichem persönlichem Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

E. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA):

§ 25 Aufgaben

- (1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, der Studierendenvollversammlung und des StuPa sowie an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei AStA-Mitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu beteiligen. Näheres regeln die Geschäftsordnung des StuPa und die Finanzordnung.

§ 26 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Das StuPa wählt zum Beginn seiner jeweiligen Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes des AStA. Vorsitz und Finanzreferat, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, werden in der Sitzung des StuPa öffentlich diskutiert und öffentlich gewählt.
- (2) Mitglieder des StuPa dürfen nicht Mitglieder des AStA-Vorstands sein. Die Ernennung von Mitgliedern des StuPa in den AStA erfolgt in der StuPa-Sitzung gemäß der Wahlordnung.
- (3) Zur Unterstützung kann der AStA für bestimmte Aufgabenbereiche Referentinnen oder Referenten ernennen, welche durch das StuPa bestätigt werden müssen.
- (4) Die Fachschaftsräte werden durch das StuPa mit einer Woche Vorlauf über die zu Wählenden bzw. zu Bestätigenden informiert. Sie haben die Möglichkeit, sich schriftlich vorab und/oder in der StuPa-Sitzung zu äußern.

- (5) Der AStA kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des StuPa Referentinnen oder Referenten benennen, denen gegenüber er weisungsberechtigt und für deren Arbeit er mitverantwortlich ist.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der AStA mit vorheriger Genehmigung durch das StuPa Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.

§ 27 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit der Wahl durch das StuPa und endet mit der Wahl des folgenden AStA durch das StuPa.
- (2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet vorzeitig:
 - a) durch Exmatrikulation, soweit nicht in einem anderen Studiengang das Studium ohne Verzug fortgesetzt wird,
 - b) durch Verzicht, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen ist,
 - c) durch einen Beschluss des StuPa der einer Zweidrittelmehrheit des StuPa bedarf,
 - d) durch Urabstimmung.
- (3) Durch das StuPa können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden jederzeit AStA-Mitglieder nachgewählt werden.

§ 28 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und deren oder dessen Vertretung.
- (2) Der Vorstand ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des AStA verantwortlich und die Vorstandsmitglieder sind den anderen AStA-Referenten gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Die Außenvertretung des AStA obliegt der oder dem Vorsitzenden. Diese oder dieser ist an die Beschlüsse des AStA und StuPa gebunden.
- (4) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und ist regelmäßig über die Tätigkeiten der AStA-Mitglieder in ihren Referaten zu informieren. Dabei kontrolliert die oder der Vorsitzende die Einhaltung von Zielvorgaben und Terminvereinbarungen der AStA Mitglieder.
- (5) Der Vorstand des AStA unterstützt und berät das StuPa bei der Wahl der AStA-Mitglieder.

§ 29 Sitzungen

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der AStA-Mitglieder finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden die AStA-Sitzungen mindestens einmal im Monat statt.
- (2) Ort und Termin der Sitzung sind der Studierendenschaft durch Aushang bekannt zu geben. Findet die Sitzung nicht am üblichen Ort oder zur üblichen Zeit statt, ist dies spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung der Studierendenschaft per E-Mail bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Die mit Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des AStA. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Sollte es erneut zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des StuPa zur Verfügung gestellt werden muss.
- (5) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der AStA kann auch außerhalb seiner Sitzungen Umlaufbeschlüsse fassen, wenn sich der Vorstand und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist. Über den Beschluss muss Protokoll geführt werden.
- (7) Der AStA hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das StuPa zu unterrichten und zu befragen. Die oder der AStA-Vorsitzende und die

Präsidentin oder der Präsident des StuPa sprechen regelmäßig über die Notwendigkeit der Einberufung des StuPa.

§ 30 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Ist der AStA nicht beschlussfähig oder ist absehbar, dass er nicht beschlussfähig sein wird, so kann die oder der Vorsitzende eine außerordentliche AStA-Sitzung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung muss als solche der Studierendenschaft sowie besonders dem StuPa und den Fachschaftsräten bekannt gemacht werden. Sie wird mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, durch den AStA-Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

F. Fachschaften:

§ 31 Organe

- (1) Studierende eines Studiengangs oder einer Studienrichtung können eine Fachschaft bilden, die mindestens aus den folgenden Organen besteht:
 - a) Fachschaftsrat
 - b) Vollversammlung der Fachschaft
- (2) Eine Fachschaft kann sich nur auf Antrag und durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit im StuPa bilden.

§ 32 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit der Organe der Fachschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung innerhalb der Fachschaft bei.
- (2) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft, sowie Vertreterinnen und Vertreter des AStA, der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld und Idar-Oberstein rede- und antragsberechtigt. Anderen Personen kann Rederecht erteilt werden.
- (3) Der Antrag kann nur von einer Vollversammlung der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen gestellt werden und muss von dieser mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Es müssen mehr als zehn Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen anwesend sein. Der Nachweis wird in Form einer Anwesenheitsliste dem Antrag angehängt.
- (4) Benannte Vollversammlung wird auf Wunsch von fünf Prozent der Studierenden der betreffenden Studiengänge/Studienrichtungen beim StuPa beantragt. Die Vollversammlung wird vom Präsidium des StuPa einberufen und durchgeführt.

§ 33 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus:
 - a) den nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bestimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten und eine stellvertretende Finanzreferentin oder einen stellvertretenden Finanzreferenten.
 - b) weiteren Mitgliedern, die vom Fachschaftsrat durch Mehrheitsentscheid gewählt wurden und in einer ordentlichen Sitzung vom AStA durch Mehrheitsentscheid bestätigt wurden.
- (2) Der Fachschaftsrat kann Mitglieder durch einen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit entlassen. Dies muss in einer ordentlichen Sitzung vom AStA durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.
- (3) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es insbesondere, die Vertretung der Studierenden der Fachschaft innerhalb der Hochschule. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Zudem sollen die studentischen Vertreter im Fachschaftsrat die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung vertreten.

G. Haushaltswesen:

§ 34 Buchführung, Finanzplanung

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 35 Haushaltsplan

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den AStA ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem StuPa vorzulegen und von diesem zu beschließen. Er bedarf zudem der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

§ 36 Finanzabschluss

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Finanzausschuss des StuPa geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal im Semester eine unvermutete Kassenprüfung vor.

§ 37 Finanzordnung

Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom StuPa zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen ist.

H. Schlussbestimmungen:

§ 38 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa beschlossen.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein vom 11.04.2012 außer Kraft.

Birkenfeld, den 29. September 2023

gez.: Thomas Jansen

Der Präsident des Studierendenparlaments der Hochschule Trier, Standorte Birkenfeld und Idar-Oberstein